



Amtsverfügung betreffend Besuch eines zweiten Brückenangebotes

Insbesondere Schülerinnen und Schüler des Integrationsbrückenangebotes sollen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, ein zweites Brückenangebot zu besuchen. Vor allem dann, wenn dadurch die Erfolgchancen auf den Einstieg in eine berufliche Grundbildung erhöht werden. Das Gesuch zum Besuch eines zweiten Brückenangebots ist dem Amt für Berufsbildung (AfB) einzureichen.

Dem Faktenblatt vom 25. April 2018 des Staatssekretariats für Migration SEM, des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren EDK sowie der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK zur Integrationsagenda kann entnommen werden, dass durch die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung namentlich junge Flüchtlinge (FL) / vorläufig aufgenommene Personen (VA) mit entsprechendem Potenzial befähigt werden sollen, in die ordentlichen Ausbildungsgänge der beruflichen Grundbildung einzusteigen (<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/agenda/faktenblatt-integrationsagenda-d.pdf>). Die Anforderungen für den Eintritt ins Berufsbildungssystem umfassen Orientierungswissen, Kenntnisse der lokalen Gepflogenheiten, Lern- und Leistungsbereitschaft und Arbeitsmotivation. Auf schulischer Ebene sind zudem Grundkenntnisse insbesondere der lokalen Unterrichtssprache – Niveau A2 gemäss Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen für Sprachen (GER) für den Einstieg in ein in der Regel einjähriges Vorbereitungsangebot auf die berufliche Grundbildung und Niveau B1 für den direkten Einstieg in eine Grundbildung (EBA und EFZ) – und Mathematik zentral. In Graubünden ist eine entsprechende Eignungsabklärung Voraussetzung für den Eintritt in ein Integrationsbrückenangebot. Die entsprechenden Abklärungen für ein (Sprach-) Integrationsbrückenangebot werden gesamtkantonal durch das Bildungszentrum Palottis durchgeführt. Bestandteil der Regelstruktur Berufsbildung ist gemäss Ausführungen auf dem Faktenblatt eine meist einjährige Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, welche zum Ziel hat, Jugendliche für den Lehrstellenmarkt fit zu machen und ihnen den Eintritt in eine Berufslehre zu erleichtern. Die berufliche Grundbildung (inkl. Vorbereitung) kann individuell um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn dies den Lernerfolg erleichtert. Auch ausserhalb dieses Rahmens soll das AfB über Ausnahmen zur Verlängerung eines Besuches an einem Brückenangebot entscheiden.

In Ausführung von Art. 7 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR. 412.101) sowie Art 4 Abs. 2 lit. a der kantonalen Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 5. Februar 2008 (BwBGV; BR 430.100)

verfügt das Amt für Berufsbildung:

I. Angebotsdauer

1. Der Besuch von Brückenangeboten gem. Verordnung über die Brückenangebote vom 12. August 2008 (BR 430.200) ist auf ein Jahr beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet das AfB.

II. Verlängerungen

2. Das AfB entscheidet auf Gesuch der Schulleitung des ersten Brückenangebotes, welches den Antrag der Schülerin oder des Schülers bzw. einer erziehungsberechtigten Person enthält, über den Besuch eines zweiten Brückenangebotes.

III. Gesuche

3. Gesuche für das kommende Schuljahr sind schriftlich (elektronisch oder in Papierform) und begründet zwischen 1. Juni und 31. Juli dem AfB einzureichen. Über Ausnahmefälle entscheidet das AfB.
4. Es werden nur vollständige Gesuche behandelt. Diese beinhalten:
 - unterschriebenes Gesuchsformular AfB
 - ein Motivationsschreiben der Schülerin oder des Schülers für den Besuch eines zweiten Brückenangebotes,
 - ein Lebenslauf der Schülerin oder des Schülers,
 - Angaben zu den bisherigen Bemühungen zum Finden einer Anschlusslösung,
 - die Zeugnisse und Bewertungen des ersten Brückenangebotes,
 - die Stellungnahme der Klassenlehrperson zum Antrag.

IV. Aufnahmebedingungen

5. Mindestaufnahmebedingungen für den Besuch eines zweiten Brückenangebotes sind:
 - gute bis sehr gute Beurteilung durch das erste Brückenangebot (Angaben gemäss Gesuchsformular AfB),
 - dass die Schülerin oder der Schüler bei Eintritt in das zweite Brückenangebot das 21. Altersjahr (bzw. das 25. Altersjahr bei FL/VA) noch nicht vollendet hat.
6. Weitere Kriterien für den Besuch eines zweiten Brückenangebotes können sein:
 - dass die Schülerin oder der Schüler als erstes Brückenangebot ein (Sprach-) Integrationsbrückenangebot besucht hat, oder

- dass die Schülerin oder der Schüler das erste Brückenangebot aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen (ärztlich belegt) oder aufgrund eines unterjährigen Eintritts nur zu Teilen besuchen und sich deshalb trotz eigenen Anstrengungen nicht ausreichend auf die berufliche Grundbildung vorbereiten konnte.

V. Schulortzuweisung

7. Die Zuweisung an den Schulort des zweiten Brückenangebotes erfolgt durch das AfB und darf in der Regel nicht dem Profil des ersten entsprechen. Es besteht ein Vorschlagsrecht seitens der Schülerin oder des Schülers.

VI. Inkraftsetzung

8. Diese Vorgaben treten per sofort in Kraft.

VII. Mitteilung elektronisch an

- die Leitenden der Brückenangebote
- die Trägerschaften der Brückenangebote
- das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement EKUD
- die AfB-Abteilungsleitungen für die interne Information

Chur, 9. Oktober 2019

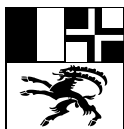
Amt für Berufsbildung



Curdin Tuor
Amtsleiter

Beilage

- Gesuchsformular
- Faktenblatt vom 25. April 2018



Gesuch um Besuch eines zweiten Brückenangebots

Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen des Gesuchs unbedingt die Amtsverfügung betreffend Besuch eines zweiten Brückenangebots.

Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name:	Vorname:
Strasse, Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon Privat:	Mobile:
Geburtsdatum:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Nationalität:	
Gesetzliche Vertretung (bei unter 18-jährigen):	

Erstes Brückenangebot (BA)

Name BA: Bitte auswählen	Schuljahr:
Profil BA: <input type="checkbox"/> Schulisches BA <input type="checkbox"/> Kombiniertes BA <input type="checkbox"/> Integrations-BA (IBA)	
Falls IBA: IBA Sprache? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erstes BA besucht von:	bis:
Name Klassenlehrperson:	

Zweites BA (Wunsch der Schülerin/des Schülers)

Name BA: Bitte auswählen	Schuljahr:
Profil BA: <input type="checkbox"/> Schulisches BA <input type="checkbox"/> Kombiniertes BA	

Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten* der Schülerin/des Schülers durch die Klassenlehrperson des ersten BA

	sehr gut	gut	genügend	mangelhaft
Selbstständigkeit im Lernen und Arbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausdauer im Lernen und Arbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sorgfalt im Arbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitarbeit im Unterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erledigung der Aufgaben (Zuverlässigkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhalten der Regeln schulischen Zusammenlebens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bemühungen zum Finden einer realistischen Ausbildungsstelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*Kriterien und Bewertung gestützt auf kantonalen Vorgaben für die Volksschule (sehr gut = ausserordentliche Abweichung im positiven Sinn; gut = Bewertung im Regelfall; genügend = Abweichung im negativen Sinn; ungenügend = ausserordentliche Abweichung im negativen Sinn).

Zusätzlich einzureichende Unterlagen

- Motivationsschreiben / Begründung für den Besuch eines zweiten Brückenangebotes (von Schülerin/Schüler verfasst)
- Lebenslauf der Schülerin / des Schülers
- Bisherige/aktuelle Bemühungen zum Finden einer Ausbildungsstelle (von Schülerin/Schüler verfasst)
- Zeugnisse und Bewertungen des ersten Brückenangebotes
- Stellungnahme der Klassenlehrperson zum Gesuch und mögliche Zielsetzung für die Schülerin / den Schüler (zusätzlich zu vorangehender Beurteilung)

Bitte prüfen Sie, ob das Gesuch vollständig ausgefüllt ist und alle Beilagen (zusätzlich einzureichende Unterlagen) vorhanden sind. Das Amt für Berufsbildung prüft nur vollständige und unterschriebene Gesuche. Unvollständige Gesuche werden retourniert.

Mit Unterzeichnung des Gesuches wird bestätigt, dass dieses vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist.

Ort, Datum

Unterschrift

(bei unter 18-jährigen: zusätzlich Unterschrift gesetzliche Vertretung)

- Die Schulleitung des ersten BA unterstützt das Gesuch.

Falls nicht, bitte begründen!

Ort, Datum

Unterschrift

(Schulleitung Brückenangebot)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFÉRENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizra dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatsekretariat für Migration SEM

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF

S O D K – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S – Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
C D O S – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantonali delle opere sociali

Faktenblatt

Datum: 25.04.2018

Die Integrationsagenda kurz erklärt

Hintergrund

Mit der Neustrukturierung des Asylwesens, die voraussichtlich ab März 2019 umgesetzt wird, werden die Asylverfahren beschleunigt und rascher abgeschlossen. Menschen, die in der Schweiz Schutz erhalten und als Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommene Personen bleiben, können damit auch rascher und nachhaltiger integriert werden.

In der Schweiz finden viele Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (im Folgenden FL/VA genannt) erst nach mehreren Jahren eine Arbeit, stehen kaum in Kontakt mit der ansässigen Bevölkerung und sind abhängig von der Sozialhilfe. Dies kann zu gesellschaftlichen Spannungen sowie hohen Mehrkosten bei Bund, Kantonen und Gemeinden führen. Dank gezielter Integrationsmassnahmen kann das Potenzial von FL/VA besser genutzt werden und sie können längerfristig für sich selber aufkommen.

Ziele

Die Kantone verfügen mit den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) bereits heute über einen Rahmen, der alle spezifischen Integrationsförderangebote zusammenfasst. Eine grundlegende Neuausrichtung der Integrationsförderung ist deshalb nicht erforderlich. Ziel der Integrationsagenda ist es, die spezifischen Massnahmen früher einzusetzen und sie zu intensivieren. Die Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen sollen durchgehend von einer Fachperson begleitet und betreut werden, welche die einzelnen Massnahmen optimal aufeinander abstimmt.

Bund und Kantone einigten sich auf fünf Wirkungsziele der Integrationsagenda:

1. Alle FL/VA erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
2. 80% der Kinder aus dem Asylbereich, die im Alter von 0-4 Jahren in die Schweiz kommen, können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
3. Zwei Drittel aller FL/VA im Alter von 16-25 Jahren befinden sich fünf Jahre nach der Einreise in einer

Die Integrationsagenda kurz erklärt

postobligatorischen Ausbildung.¹

4. Die Hälfte aller erwachsenen FL/VA ist sieben Jahre nach der Einreise nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.¹
5. Alle FL/VA sind sieben Jahre nach der Einreise vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Asylsuchende gehören vor dem Entscheid über ihr Gesuch grundsätzlich noch nicht zur Zielgruppe der intensiven Integrationsförderung. Um möglichst früh mit der Integrationsförderung zu beginnen und damit die längerfristigen Erfolgsaussichten der Integration zu erhöhen, sollen die Kantone die Integrationspauschale aber auch unabhängig vom Status einsetzen können, also auch für Sprachfördermassnahmen für diejenigen Asylsuchenden, die eine hohe Bleibeperspektive aufweisen. Dadurch werden keine zusätzlichen Mittel notwendig: Die Sprachförderung setzt lediglich früher ein, erfolgt aber im selben Ausmass.

Die genannten Wirkungsziele betreffen Flüchtlingskinder vor dem Schuleintritt (0-4 Jahre) sowie jugendliche und erwachsene Flüchtlinge (ab 16 Jahren). Flüchtlingskinder im schulpflichtigen Alter werden dagegen direkt in die Regelstrukturen der obligatorischen Schule aufgenommen und dort zusätzlich gefördert. Für den Schulbereich sind die Kantone zuständig, deshalb werden diese Kosten vollumfänglich von den Kantonen und Gemeinden getragen. Die obligatorische Schule nimmt also eine sehr wichtige Rolle bei der Integration ein, ist aber nicht Teil der jetzt beschlossenen Integrationsagenda.

Inhalt

Zur Erreichung dieser Ziele wird schweizweit ein einheitlicher Integrationsprozess für alle VA/FL umgesetzt und verbindlich in der Integrationsverordnung verankert:

- Erstinformation und Integrationsförderbedarf: Alle FL/VA werden systematisch begrüsst und über den Integrationsprozess sowie die Erwartungen an sie informiert. Anschliessend findet eine erste individuelle Ressourcenabschätzung (Gesundheit, Bildungsstand, Sprache) statt. So kann das Profil der FL/VA erfasst werden; diese Informationen fehlen heute weitgehend.
- Beratung / Begleitung: Eine interdisziplinäre Fachstelle stellt für alle FL/VA während des ganzen Erstintegrationsprozesses eine individuelle, professionelle Beratung und Begleitung sicher.
- Sprache: Die Sprachförderung wird für alle FL/VA und Asylsuchenden mit Bleibeperspektive gemäss individuellem Bedarf geplant.
- Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit: Für alle FL/VA im Alter von 16-49 Jahren ist eine vertiefte Potenzialabklärung vorgesehen. Gestützt darauf werden sie zielgerichtet geeigneten Integrationsfördermassnahmen zugeteilt.
- Zusammenleben (soziale Integration): Der Kontakt zur Gesellschaft wird aktiv gefördert. Für Personen, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht an Programmen zur Erreichung der Ausbildungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit teilnehmen können, sind Massnahmen der sozialen Integration vorgesehen.

¹ Nicht alle Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene haben das Potenzial eine Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit zu erreichen. Es bestehen Einschränkungen, die oft mit der Fluchterfahrung, mit gesundheitlichen Schwierigkeiten oder der familiären Situation in Zusammenhang stehen. Es wird davon ausgegangen, dass 70% der Personen im erwerbfähigen Alter (16-50 Jahre) ein entsprechendes Potenzial aufweisen, 30% nicht. Die Ziele sind jedoch auf die jeweiligen Altersgruppen der Gesamtpopulation gerechnet. Ziel 3 besagt, dass fünf Jahre nach Einreise von den jugendlichen Personen, die ein Ausbildungspotenzial aufweisen, 95% an einer postobligatorischen Ausbildung teilnehmen. Ziel 4 besagt, dass sieben Jahre nach Einreise 70% der erwachsenen Personen, die ein Arbeitsmarktpotenzial aufweisen, nachhaltig im ersten Arbeitsmarkt integriert sind.

Die Integrationsagenda kurz erklärt

Zur Überprüfung der Zielerreichung wird ein Monitoring aufgebaut.

Schnittstelle spezifische Integrationsförderung und berufliche Grundbildung

Durch die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung sollen namentlich Jugendliche und junge Erwachsene FL/VA mit entsprechendem Potenzial befähigt werden, in die ordentlichen Ausbildungsgänge der beruflichen Grundbildung einzusteigen. Die Anforderungen für den Eintritt ins Berufsbildungssystem umfassen Orientierungswissen, Kenntnisse der lokalen Gepflogenheiten, Lern- und Leistungsbereitschaft und Arbeitsmotivation. Auf schulischer Ebene sind zudem Grundkenntnisse insbesondere der lokalen Unterrichtssprache – Niveau A2 gemäss GER² für den Einstieg in ein in der Regel einjähriges Vorbereitungsangebot auf die berufliche Grundbildung und Niveau B1 für den direkten Einstieg in eine Grundbildung (EBA und EFZ) – und Mathematik zentral. Diese Voraussetzungen werden im Rahmen einer Eignungsabklärung durch die abnehmenden Bildungsinstitutionen geprüft.

Berufsbildung

Bestandteil der Regelstruktur Berufsbildung ist eine meist einjährige Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung welche zum Ziel hat, Jugendliche für den Lehrstellenmarkt fit zu machen und ihnen den Eintritt in eine Berufslehre zu erleichtern. Die berufliche Grundbildung (inkl. Vorbereitung) kann individuell um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn dies den Lernerfolg erleichtert. Für bestimmte Zielgruppen steht ausserdem ein begleitendes Coaching über die ganze Lehrzeit zur Verfügung.

Weitere nachobligatorische Bildungsangebote

Je nach Fähigkeiten und Potenzial der Jugendlichen stehen auch andere Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II (Allgemeinbildung) und der Tertiärstufe offen.

Offene Fragen

Die Integrationsagenda beschränkt sich auf den Asylbereich. Im Verlauf 2018/2019 soll auch die Frage geklärt werden, wie Integrationsvorleistungen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht über den Asylweg in die Schweiz kommen, organisiert und finanziert werden. Heute fallen die Aufwendungen für die Integrationsförderung dieser Zielgruppe in hohem Mass bildungsseitig an.

Im Rahmen der nationalen Strukturen der interinstitutionellen Zusammenarbeit werden Grundlagen erarbeitet, um diese Fragen vertieft zu prüfen.

² Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen